

36 Fachtierarzt für Tierschutz

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierschutz

4 Jahre

Bei Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß Abs. V.3 sind mindestens sechs Wochen (30 Arbeitstage) der Weiterbildungszeit in einer Überwachungsbehörde abzuleisten. Das Praktikum kann geteilt werden.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“, „Verhaltenskunde“ und „Versuchstierkunde“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tierschutz“ zugelassen ist.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Öffentliches Veterinärwesen“, „Tier- und Umwelthygiene“, „Verhaltenskunde“ und „Versuchstierkunde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen

2 Verhaltenskunde

3 Tierschutzethik einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung

- 4 Leidensbegrenzung und -verhütung:
 - 4.1 Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung)
 - 4.2 Beurteilung von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtheit (Haltung und Management)
 - 4.3 Ernährung und Pflege der Tiere
 - 4.4 Handhabung und Transport
 - 4.5 Betreuung und Organisation der Haltung
 - 4.6 Betäubung und Immobilisation
 - 4.7 Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall
 - 4.8 Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
 - 4.9 Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
 - 4.10 Schmerzpathophysiologie und -verhütung
 - 4.11 Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
 - 4.12 Angeborene und/oder vererbte Anomalien mit Tierschutzrelevanz
- 5 Hygiene
- 6 Gutachterliche Stellungnahmen
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften sowie einschlägige Grundsatzurteile)

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit Aufgaben gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
- 3 Zugelassene zentrale Versuchstieranlagen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Tierschutz“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.